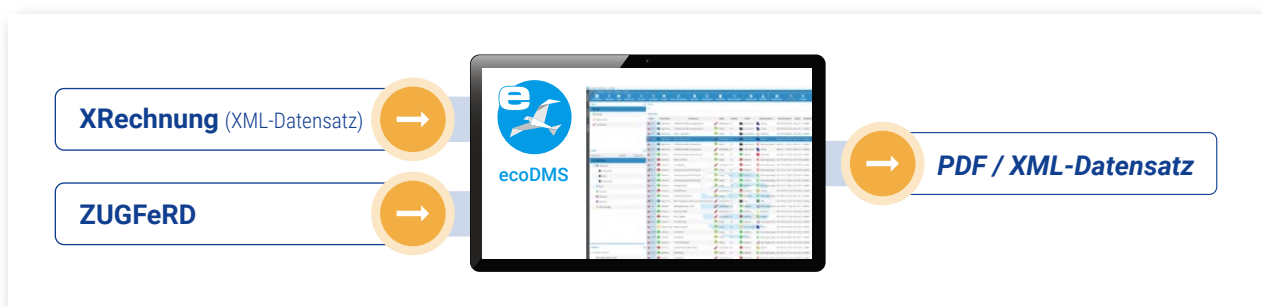


Leitfaden zur Umsetzung der E-Rechnungspflicht



Ab dem 1. Januar 2025 gilt in Deutschland die E-Rechnungspflicht. Dann müssen Unternehmen elektronische Rechnungen (kurz E-Rechnungen) von anderen Unternehmen (Business-to-Business, kurz B2B) empfangen können. Für den Versand gibt es Übergangsregelungen.

In diesem Leitfaden erläutern wir zunächst, was es mit der E-Rechnungspflicht auf sich hat, und beschreiben schließlich, wie sich Unternehmen mit ecoDMS auf den Empfang und die Archivierung elektronischer Rechnungen vorbereiten können.

Was ist eine E-Rechnung?

Eine [elektronische Rechnung](#) enthält in einem definierten strukturierten Format die Pflichtangaben nach [§ 14 des Umsatzsteuergesetzes \(UStG\)](#) und berechtigt damit zum Vorsteuerabzug. Diese und weitere, spezielle gesetzliche Anforderungen werden insbesondere von der sogenannten XRechnung und dem ZUGFeRD-Format erfüllt.

Wichtig: Papierrechnungen, einfache PDF-Dateien oder Rechnungen im JPEG- oder TIFF-Format genügen diesen Anforderungen nicht.

- Die XRechnung ist ein XML-Datensatz. XML steht für Extensible Markup Language und ist eine Programmiersprache, mit der Daten strukturiert dargestellt werden können. Sie ist für Menschen nur schwer erfassbar.
- ZUGFeRD ist das Akronym für Zentraler User Guide des Forums elektronische Rechnung Deutschland. Der Standard beschreibt eine PDF-Datei, die den XML-Datensatz mit im Gepäck hat. Die Rechnungsdaten sind also sowohl in der PDF-Datei als auch im XML-Datensatz enthalten.

Handlungsempfehlungen für den Empfang von E-Rechnungen

Bis zum 1. Januar 2025 und damit dem Inkrafttreten der E-Rechnungspflicht bleibt nicht mehr viel Zeit. Unternehmen sollten daher jetzt die notwendigen Vorkehrungen für den Empfang, die Verarbeitung und die Archivierung elektronischer Rechnungen treffen. Dazu gehört vor allem,

- ihre IT-Infrastruktur vorzubereiten, um ZUGFeRD- und XRechnungen empfangen zu können. Hierfür sollten Unternehmen ein zentrales E-Mail-Postfach wie Rechnungen@... einrichten, sofern dieses noch nicht vorhanden ist.
- die Mitarbeitenden auf den Umgang mit E-Rechnungen bzw. deren Formaten vorzubereiten und zu schulen,
- zu gewährleisten, dass XRechnungen zusätzlich in einer PDF-Datei visualisiert werden können, um sie formal und inhaltlich zu prüfen,
- sicherzustellen, dass E-Rechnungen elektronisch über einen Zeitraum von zehn Jahren revisionssicher archiviert werden können. Denn die GoBD schreiben vor, „dass aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtige Daten, Datensätze, elektronische Dokumente und elektronische Unterlagen, die im Unternehmen entstanden oder dort eingegangen sind, auch in dieser Form aufzubewahren sind und nicht vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist gelöscht werden dürfen“. Daher ist das alleinige Archivieren von Ausdrucken elektronisch ausgestellter bzw. empfangener Rechnungen nicht erlaubt, die Ausdrücke werden im schlimmsten Fall bei Betriebsprüfungen nicht anerkannt.

So hilft ecoDMS empfängerseitig bei der Erfüllung der E-Rechnungspflicht

ecoDMS ist schon immer in der Lage, ZUGFeRD-Rechnungen zu empfangen und zu archivieren. In der seit Juli 2024 verfügbaren Version wandelt das DMS darüber hinaus die ausschließlich maschinell auswertbaren XRechnungen bei der Archivierung zusätzlich automatisch in lesbare PDF-Dateien um. Dabei unterstützt das DMS den aktuell gültigen Standard 3.0.1 sowie auch künftige Versionen unmittelbar nach deren Verfügbarkeit. Hierfür wird der Hersteller auf seiner Website jeweils eine Datei zur Verfügung stellen, die Kunden lediglich herunterladen und in ecoDMS einspielen müssen. Das aufwändige Installieren eines vollständigen Updates entfällt.

Zudem stellt ecoDMS dank moderner Technologien sicher, dass alle Rechnungen revisionssicher archiviert und vor unberechtigtem Zugriff geschützt sind. Darüber hinaus erfüllt die Lösung unter anderem die Anforderungen der GoBD, indem sie gewährleistet, dass alle Dokumente in ihrer originalen Form aufbewahrt werden.

Noch ein Wort zur Ausstellung von E-Rechnungen: Wie bereits dargestellt, werden Übergangsfristen gewährt. Wenn Unternehmen diese nutzen wollen, dann sollten sie sich noch in diesem Jahr die Zustimmung ihrer Kunden einholen. Spätestens ab dem 1. Januar 2028 müssen sie jedoch in der Lage sein, E-Rechnungen zu erstellen und zu versenden. Verschiedene Finanzbuchhaltungssysteme können bereits heute XRechnungen sowie Rechnungen im ZUGFeRD-Format generieren. Darüber hinaus stehen im Internet zahlreiche [XRechnungs-Generatoren](#) zur Verfügung, die zum Teil kostenlos genutzt werden können. Nicht zuletzt bietet das Forum elektronische Rechnung Deutschland (FeRD) auf seiner Website das kostenpflichtige [ZF/FX-Invoiceportal](#) an, um sowohl ZUGFeRD- als auch XRechnungen zu erstellen.

Welche Ausnahmen und Übergangsregelungen gibt es bei der E-Rechnungspflicht?

Unternehmen müssen ab 1. Januar 2025 in der Lage sein, E-Rechnungen zu empfangen, zu verarbeiten und zu archivieren.

Für den Versand von E-Rechnungen hat der Gesetzgeber Ausnahmen und Übergangsregelungen definiert. So sind Kleinbetragsrechnungen bis 250 Euro sowie Rechnungen für Fahrausweise von der Regelung ausgenommen und dürfen weiterhin in Papierform oder als einfache PDF-Datei ausgestellt und übermittelt werden.

Auf dieselbe Weise können zudem alle Unternehmen in Deutschland bis Anfang 2027 Rechnungen ausstellen und versenden, sofern die Kunden dem zugestimmt haben. Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz bis zu 800.000 Euro dürfen sogar noch bis Anfang 2028 Rechnungen als PDF-Datei oder auf Papier an ihre Kunden versenden. Auch hier muss deren Einverständnis vorliegen.

Hier die Übergangsregelungen noch einmal zusammengestellt:

Bis Ende 2024

- Nur Lieferanten öffentlicher Auftraggeber müssen E-Rechnungen ausstellen und versenden können.
- Nur öffentliche Auftraggeber müssen E-Rechnungen empfangen und verarbeiten können.

Ab 1. Januar 2025

- Die E-Rechnungspflicht tritt generell in Kraft. Es gibt jedoch Übergangsregelungen.
- Alle Unternehmen in Deutschland müssen E-Rechnungen empfangen können.
- Rechnungen als PDF-Datei oder auf Papier bleiben bis Ende 2026 grundsätzlich erlaubt (mit Zustimmung des Empfängers).

Ab 1. Januar 2027

- Rechnungen als PDF-Datei oder auf Papier bleiben für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von unter 800.000 Euro weiterhin erlaubt (mit Zustimmung des Empfängers).

Ab 1. Januar 2028

- E-Rechnungspflicht greift ohne Ausnahme.

Weitere Informationen zu E-Rechnungen finden Sie in unserem [Blog](#).

Disclaimer:

Alle in diesem Leitfaden enthaltenen Informationen wurden nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität und ersetzen auch nicht die Beratung/Prüfung durch einen Steuerberater und/oder Rechtsanwalt. ecoDMS übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Leser durch die ungeprüfte Übernahme der bereitgestellten Informationen entstehen.